

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Änderung der Anlage 2 für das Berichtsjahr 2017 und Neufassung des Anhangs zu Anlage 3

Vom 22. November 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Abs. 1 und § 136a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zur Änderung der Anlage 2 Qb-R für das Berichtsjahr 2017:

Die Übermittlung der Qualitätsberichte erfolgt regulär zwischen dem 15. Oktober und 15. November. Gemäß § 6 Abs. 3 Buchstaben a), b) und c) Qb-R ist eine Nachlieferung oder ein Ersatz von Berichtsteilen möglich. Für das Krankenhaus ist die Nachlieferung oder der Ersatz von Berichtsteilen zwischen dem 23. November und 15. Dezember sowie unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des G-BA über die Stattgabe der Nachlieferung im Zeitraum April/Mai des folgenden Jahres möglich.

Sowohl die Übermittlung der Qualitätsberichte als auch Nachlieferungen bzw. Ersatz von Berichtsteilen setzen die Anmeldung von Krankenhäusern und ihrer Standorte gemäß Anlage 2 Qb-R voraus.

Erfolgte die Anmeldung nicht in der regulären Frist vom 12. Juli bis zum 23. August des Erstellungsjahres, existierte bislang keine Möglichkeit die Anmeldung nachzuholen, wodurch es vorkommen konnte, dass einem Krankenhaus die Übermittlung des Qualitätsberichts aufgrund der nicht erfolgten Anmeldung nicht möglich war.

Die vorgenommene Änderung in Anlage 2 Qb-R ermöglicht Krankenhäusern, die versäumt haben, sich im Zeitraum vom 12. Juli bis zum 23. August des Erstellungsjahres zu registrieren und anzumelden, in der Nachlieferfrist zwischen dem 23. November und 15. Dezember des Erstellungsjahres eine Registrierung bzw. Anmeldung bei der Annahmestelle durchzuführen. Damit soll das Ziel der Regelungen möglichst vollständiger Transparenz und Qualitätsberichtserstattung der Krankenhäuser zusätzlich unterstützt werden.

Zur Neufassung des Anhangs zu Anlage 3 Qb-R:

Mit Beschluss des G-BA vom 21. April 2016 wurde die Anlage 3 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) neu gefasst und ein Anhang zu Anlage 3 eingefügt. In Anlage 3 der Qb-R wird das Verfahren zur Veröffentlichung der Positivliste und zur Erstellung einer Liste nach § 8 Abs. 1 Qb-R ab dem Berichtsjahr 2015 geregelt. Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Anlage 3 Qb-R ist der Antrag gemäß § 2 Anlage 3 Qb-R von der Antragstellerin und dem Antragsteller nach Maßgabe des Vordrucks gemäß Anhang zu Anlage 3 zu begründen und mit für den Nachweis geeigneten Belegen an die G-BA-Geschäftsstelle zu übermitteln. Dieser Anhang zu Anlage 3 wird mit dem vorliegenden Beschluss mit dem Ziel der Vereinfachung des Verfahrens neu gefasst.

Zudem werden vom G-BA in einem gesonderten Beschluss Beispielformulare und Ausfüllhinweise als Servicedateien für die Krankenhäuser veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt gemeinsam mit dem vorliegenden Beschluss. Sollten Angaben in diesen Servicedateien im Widerspruch zu den Qb-R stehen, so gelten die Qb-R.

Die Beratung der Anträge der Krankenhäuser zur Aktualisierung der Positivlisten für die Berichtsjahre 2015 und 2016 haben gezeigt, dass die Antragsformulare zur Aktualisierung der

Positivliste bislang nicht immer eindeutig nachvollziehbar waren. In einer Vielzahl von Fällen wurden daher Eingabefelder unterschiedlich interpretiert und ausgefüllt, wodurch auch zusätzlicher Aufwand des G-BA erforderlich wurde, um die Intention der Antragstellerinnen und Antragsteller zu ermitteln. Diese Erfahrungen sind in die vorliegende Neufassung des Formulars eingeflossen. So wurden insbesondere die Abfragen konkretisiert und enger an der Darstellung und Terminologie der Positivliste orientiert. Darüber hinaus wurden Beispielformulare für unterschiedliche Anwendungsfälle erstellt, um die Verständlichkeit der Antragsformulare für die Antragstellerinnen und Antragsteller zu erhöhen und dadurch auch den Aufwand zur Einordnung der beantragten Änderungen auf Seiten des G-BA zu senken.

3. Bürokratiekostenermittlung

Gemäß § 91 Abs. 10 SGB V ermittelt der Gemeinsame Bundesausschuss die infolge seiner Beschlüsse zu erwartenden Bürokratiekosten und stellt diese in den Beschlussunterlagen nachvollziehbar dar. Hierzu identifiziert der G-BA gemäß Anlage II 1. Kapitel VerfO die in den Beschlusssentwürfen enthaltenen neuen, geänderten oder abgeschafften Informationspflichten für Leistungserbringer.

Bezüglich der Änderung der Anlage 2 Qb-R, welche die Möglichkeit der Nachholung einer ordnungsgemäßen Anmeldung zum Zeitpunkt der Nachlieferung vorsieht, entsteht den Krankenhäusern kein zusätzlicher Aufwand. Eine Anmeldung vor Lieferung des Qualitätsberichtes bei der Annahmestelle hat in jedem Fall zu erfolgen, unabhängig zu welchem Zeitpunkt.

Die Neufassung des Anhangs zu Anlage 3 Qb-R bedeutet für die Krankenhäuser die Änderung einer bestehenden Informationspflicht. Der Bedeutungsgehalt des Formulars bleibt unverändert erhalten. Gegenüber der bisherigen Fassung des Formulars werden ausschließlich Informationen verschoben, es kommen keine neuen Inhalte hinzu. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die vorgenommenen Änderungen der zeitliche Aufwand für das Ausfüllen des Formulars nicht wesentlich erhöht. Daher wird auf eine Quantifizierung der entstehenden Bürokratiekosten verzichtet.

4. Verfahrensablauf

Am 12. Juni 2018 begann die AG Qualitätsbericht mit der Beratung zur Neufassung des Anhangs zu Anlage 3 Qb-R. In zwei Sitzungen wurde der Beschlusssentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten.

Die zuständige Arbeitsgruppe Qualitätsbericht hat in ihrer Sitzung am 16. Oktober 2018 und der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 7. November 2018 über die Erweiterung des Anmeldeverfahrens in Anlage 2 Qb-R beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Abs. 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Abs. 5a SGB V war nicht erforderlich, da der vorliegende Beschluss keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt und keine Änderungen am Datenfluss vorgenommen wurden.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2018 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f Satz 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 22. November 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken